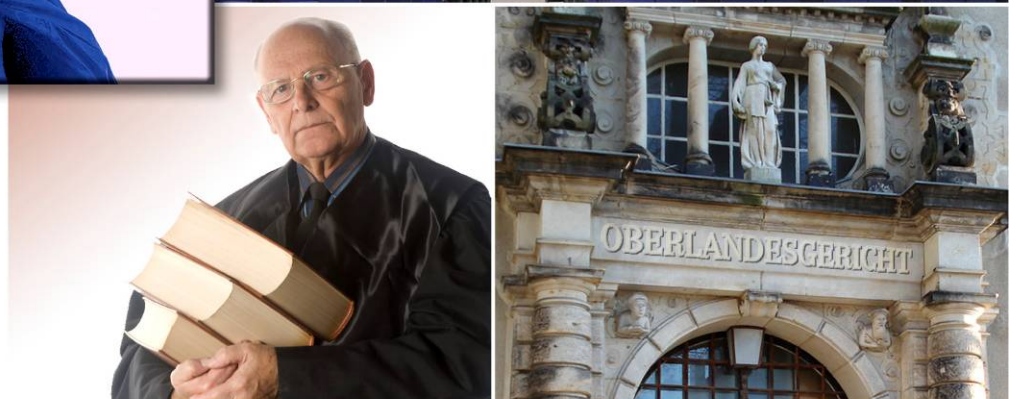
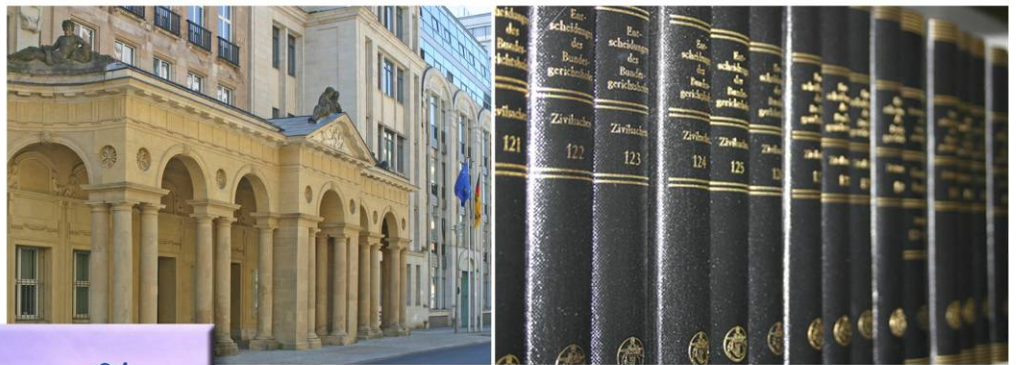


INFORECHT

Aktuelles aus dem Wirtschaftsrecht



Herausgegeben vom DIHK | Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V.

Postanschrift: Deutscher Industrie- und Handelskammertag | 11052 Berlin

Besucheranschrift: Breite Straße 29 | 10178 Berlin-Mitte | Telefon 030-20308-2706 | Fax 030-20308-2777

Redaktion: Annette Karstedt-Meierrieks | E-Mail: kascheike.ludmilla@dihk.de | Internet: www.dihk.de

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles	2
Änderung des IHKG im Bundesgesetzblatt verkündet	2
Gebührenregelung nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz.....	2
Erneute Änderung der Krankengeldregelung für freiwillig versicherte Selbständige.....	2
Einigung über Höhe der Geräteabgabe im Reprographiebereich	2
De-Minimis: EU-Kommission hebt Beihilferahmen befristet an	3
Weitere IAS/IFRS-Standards in europäisches Recht übernommen	3
Grünbuch der EU- Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher.....	3
Neues UWG am 30.12.08 in Kraft getreten	4
Kommission prüft Harmonisierung geografischer Herkunftsangaben.....	4
Streit um EU-Arbeitszeitrichtlinie geht weiter	4
EU-Zeitarbeitsrichtlinie: Umsetzungsfrist bis 5.12.2011	5
Das neue Bundesraumordnungsgesetz ist da!.....	5
GWB-Novelle zum Vergaberecht vom Bundestag verabschiedet	5
EuGH zur Verlegung des Unternehmenssitzes - Cartesio	6
EU-Kommission: Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsvorschriften bestimmter Drittländer.....	6
BKA-Gesetz endgültig verabschiedet.....	6
Bundestag beschließt TK-Entschädigungsneuordnungsgesetz.....	7
BMI legt Entwurf zur Änderung des BSI-Errichtungsgesetzes vor	7
Europäische Union - Europäischer Gerichts atlas für Zivilsachen	7
Anhörung im Rechtsausschuss zum geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz.....	7
Verlängerung des Verbotes von bestimmten Leerverkäufen	7
Neues Forderungssicherungsgesetz ab 01.01.2009 in Kraft	8
Umfassender Leitfaden zur neuen Erbschaftsteuerreform.....	8
Aktuelle Steuerinformationen.....	8
Zum Schluss	8
Plagiate bei Heiratsannoncen	8

Aktuelles

■ Änderung des IHKG im Bundesgesetzblatt verkündet

Das Vierte Gesetz zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG), das in Artikel 7 Änderungen des IHK-Gesetzes enthält, ist am 11.12.2008 ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt Teil I Nr. 58 am 17.12.2008 ab S. 2418 (Art. 7 ab S. 2420) verkündet. Die Änderungen des IHK-Gesetzes treten zum 18.12.2008 in Kraft.

Mit der Verkündung des Vierten Gesetzes zur Änderung verfahrensrechtlicher Vorschriften (4. VwVfÄndG) vom 11.12.2008 im Bundesgesetzblatt am 17.12.2008 treten die Änderungen des IHK-Gesetzes aus Artikel 7 am 18.12.2008 in Kraft.

■ Gebührenregelung nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz

Die Verordnung zur Änderung der Gebührenregelung nach dem Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz ist im Bundesgesetzblatt am 23.12.2008, Teil I, Seite 2748 ff., veröffentlicht worden und im Wesentlichen am 24.12.2008 in Kraft getreten.

Link zum BGBl: <http://www.bgblportal.de/BGBl/bgbl1f/bgbl108s2748.pdf>

■ Erneute Änderung der Krankengeldregelung für freiwillig versicherte Selbständige

Die zum 01.01.2009 eingeführte Neuregelung des Krankengeldes für freiwillig versicherte Selbständige, wonach der Anspruch auf Krankengeld entfällt, wird voraussichtlich erneut geändert. Selbständige sollen das Recht erhalten, das Krankengeld zu den normalen Bedingungen zu versichern.

Wir hatten bereits über die Neuregelung des Krankengeldes für Selbständige im Rahmen des GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetzes (GKV-WSG) informiert. Seit dem 01.01.2009 haben freiwillig versicherte Selbständige prinzipiell keinen Anspruch auf

Krankengeld (Neufassung des § 44, SGB V), sondern bezahlen einen reduzierten Satz von 14,9 %, ohne Krankengeldanspruch. Aufsattelnd hierauf kann entweder ein Wahltarif bei der Kasse abgeschlossen werden oder eine Absicherung über eine private Krankentagegeldversicherung gewählt werden.

Diese Neuregelung wird nun voraussichtlich rückgängig gemacht, da das Angebot der Kassen an Wahlтарifen begrenzt ist, mit diesen Wahlтарifen eine 3-jährige Bindungsfrist einher geht und für ältere Selbständige die anderweitige private Absicherung häufig sehr teuer ausfällt. Auch der DIHK hatte das Bundesministerium für Gesundheit auf mögliche Schwierigkeiten bei den Selbständigen hingewiesen. Laut eines Gesetzesvorhabens der Koalition sollen Selbständige nun die Möglichkeit bekommen, unter Zahlung des einheitlichen Beitragssatzes von 15,5 % das Krankengeld mit zu versichern, das dann ab der 7. Krankheitswoche gezahlt wird. Alternativ können Sie einen reduzierten Beitragssatz zahlen, verzichten damit aber auf die Absicherung des Krankengeldes.

Die Änderung soll rückwirkend zu Beginn des Jahres in Kraft treten, für bereits abgeschlossene private Versicherungen soll vermutlich ein Sonderkündigungsrecht gelten. Über die weiteren Entwicklungen werden wir Sie informieren.

■ Einigung über Höhe der Geräteabgabe im Reprographiebereich

VG WORT, VG BILD-KUNST und BITKOM haben sich gemäß der Rechtslage seit Inkrafttreten des 2. Korbs der Urheberrechtsnovelle über die Höhe der Geräteabgabe verständigt. In einem Gesamtvertrag sind die Urhebervergütungen für Multifunktionsgeräte, Drucker, Scanner und Faxgeräte rückwirkend ab 01.01.2008 verbindlich geregelt worden.

Auf der Basis der Einigung sollen folgende Tarife veröffentlicht werden:

Multifunktionsgeräte: 25,00 – 87,50 Euro (je nach Leistungsfähigkeit)

Drucker: 5,00 – 12,50 Euro (je nach Typ)

Scanner: 12,50

Faxgeräte: 5,00 – 10,00 Euro (je nach Typ).

■ De-Minimis: EU-Kommission hebt Beihilferahmen befristet an

Die EU-Kommission hat den Beihilferahmen befristet ausgeweitet, um einer möglichen Kreditklemme entgegenzuwirken. Die Mitgliedstaaten können bis 2010 u. a. subventionierte Kredite zu erleichterten Bedingungen vergeben und Kreditbürgschaften mit günstigeren Prämien übernehmen. Der De-Minimis-Rahmen ist befristet auf 500.000 Euro aufgestockt worden.

■ Weitere IAS/IFRS-Standards in europäisches Recht übernommen

Am 17. und am 18.12.2008 wurden im Amtsblatt der EU verschiedene Verordnungen zur Übernahme weiterer bzw. geänderter IAS/IFRS-Standards bzw. IFRIC-Interpretationen veröffentlicht.

- Verordnung (EG) Nr. [1274/2008](#) (Überarbeitung von IAS 1 = Darstellung des Abschlusses).

- Verordnung (EG) Nr. [1260/2008](#) (Überarbeitung von IAS 23 = Fremdkapitalkosten).

- Verordnung (EG) Nr. [1261/2008](#) (Änderung des IFRS 2 = anteilsbasierte Vergütung).

- Verordnung (EG) Nr. [1262/2008](#) (neue Interpretation 13 des International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC) = Kundenbindungsprogramme).

- Verordnung (EG) Nr. [1263/2008](#) (neue Interpretation 14 des IFRIC = Die Begrenzung eines leistungsorientierten Vermögenswertes, Mindestdotierungsverpflichtungen und ihre Wechselwirkungen, IAS 19).

Die Änderungen etc. gelten für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2008 beginnen.

■ Grünbuch der EU-Kommission über kollektive Rechtsdurchsetzungsverfahren für Verbraucher

Am 27.11.2008 legte die Europäische Kommission ein Grünbuch zu kollektiven Rechtsdurchsetzungs-

verfahren für Verbraucher vor.

Das Grünbuch sowie weitere Informationen hierzu finden Sie unter folgender Internet-Adresse:

<http://ec.europa.eu/consumers/redress%20cons/collective%20redress%20en.html>

Die Europäische Kommission schlägt im Grünbuch vier Optionen für eine bessere Durchsetzung von Verbraucherrechten vor, ohne sich bereits auf eine Vorgehensweise festzulegen. Auch eine Kombination von Elementen aus den vier Optionen sei denkbar. Die vier Optionen sind:

1. Derzeit keine weitere Maßnahme auf europäischer Ebene vorzunehmen, sondern die Wirkungen der bereits geschaffenen EU-Instrumente (Mediationsrichtlinie und Small-Claims-Verordnung) sowie nationale Entwicklungen weiter zu beobachten.
2. Zusammenarbeit der Mitgliedsstaaten: Einführung kollektiver Rechtsdurchsetzungsverfahren in allen Mitgliedsstaaten im nationalen Recht und Öffnung dieser Verfahren für alle EU-Bürger.
3. Kombination von Instrumenten rechtsverbindlicher und nichtverbindlicher Art, die den Verbraucherrechtsschutz stärken.
4. EU-Maßnahme, die ein kollektives gerichtliches Rechtsdurchsetzungsverfahren einführt.

Die Europäische Kommission bittet alle Interessensvertreter um Stellungnahme zu dem Grünbuch bzw. um Beantwortung der auf Seite 17 und 18 genannten sieben Fragen bis zum 01.05.2009.

In diesem Zusammenhang möchten wir Sie auch über unser Positionspapier „Sammelklagen – ein einheitlicher Referenzrahmen, zehn Forderungen der Wirtschaft“ informieren, das im Internet unter <http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/meldung1/meldung085.html> in deutscher und englischer Sprache herunter geladen werden kann. Das Papier ist das Ergebnis einer vom DIHK einberufenen Unternehmensarbeitsgruppe, die sich gegen die Einführung von Sammelklagen ausspricht und zugleich aufzeigt, wie ein kollektives Rechtsdurchsetzungsinstrument ausgestattet sein müsste, um die damit verbundenen Gefahren und Risiken zu verhindern.

■ Neues UWG am 30.12.08 in Kraft getreten

Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), mit dem die Richtlinie über Unfaire Geschäftspraktiken in deutsches Recht umgesetzt wurde, ist am 30.12.08 in Kraft getreten. Wesentliche Änderungen sind neue Begrifflichkeiten („Geschäftspraktiken“ statt „Wettbewerbshandlung“) sowie die „Schwarze Liste“ absolut verbotener Praktiken.

Durch den neuen Begriff der „Geschäftspraktiken“ wird nicht mehr allein auf vorvertragliche Werbung abgestellt, sondern es geht auch um alle Handlungen, Unterlassungen, Verhaltensweisen, die unmittelbar mit der Absatzförderung, dem Verkauf oder der Lieferung eines Produkts oder einer Dienstleistung zusammenhängen, insbesondere auch um Allgemeine Geschäftsbedingungen, die sich auch noch nach Vertragsschluss auswirken.

Noch deutlicher als bisher ist die Werbung mit Selbstverständlichkeiten verboten. Es darf z. B. nicht hervorgehoben werden, dass ein gesetzliches Recht, wie z. B. die Gewährleistungsrechte, etwas ganz Besonderes sei.

Den Informationspflichten kommt im neuen UWG eine besondere Bedeutung zu. Durch den neuen § 5a UWG (Irreführung durch Unterlassen) werden – trotz unserer Intervention – alle Informationen als wesentlich eingestuft, „die auf Rechtsvorschriften zur Umsetzung gemeinschaftlicher Richtlinien oder auf gemeinschaftsrechtlichen Verordnungen beruhen“. Welche Informationspflichten das im Einzelnen sind, lässt das Gesetz offen – welche Rechtsvorschriften dies sind, muss der Unternehmer selbst beurteilen. D. h., dass jedes Vergessen solcher Informationen per se und im Verhältnis zum Verbraucher ohne jede Möglichkeit einer Bagatellgrenze als rechtswidrig eingestuft wird.

Wichtiger Bestandteil des neuen UWG ist die „Schwarze Liste“ von Handlungen, die – ohne jede Wertungsmöglichkeit – auf jeden Fall unlauter sind. Letztlich sind die meisten Fälle darin auch schon vorher vom UWG erfasst gewesen. Nun wird dies aber nochmals besonders aufgezählt, was den Vorteil von mehr Transparenz hat.

■ Kommission prüft Harmonisierung geografischer Herkunftsangaben

Die EU-Kommission plant wegen bilateraler Verhandlungen mit Indien und Korea eine Harmonisierung des Schutzes geografischer Herkunftsangaben im nicht landwirtschaftlichen Bereich. Hier gibt es in Deutschland bisher nur die Solingen-VO für Schneidwaren. Je nach Ausgestaltung könnten harmonisierte Regelungen auch für andere Produkte z. B. Schwarzwälder Uhren, Plauener Spitze, Erzgebirgische Schnitzereien, Mittenwalder Geigen in Betracht kommen.

Wie beurteilen Sie die Harmonisierungsbestrebungen in diesen Bereichen von EU-Seite? Kennen Sie Produkte im industriellen Bereich, die davon betroffen sein könnten?

Nach Information aus dem BMJ gibt es hinsichtlich der Ausgestaltung des Schutzes noch keine Festlegungen. Es soll aber ein hohes Schutzniveau gewahrt werden. In den einzelnen Mitgliedstaaten ist der Schutz geografischer Angaben sehr unterschiedlich ausgestaltet und reicht von speziellen Gesetzen (wie in Deutschland § 137 MarkenG i. V. m. der Solingen-VO), Regelungen im Wettbewerbs- oder Verbraucherschutzrecht bis hin zu Kollektivmarken.

Die Erfahrungen im landwirtschaftlichen Bereich zeigen, dass sich vielfach die Frage stellt, ob im Einzelfall die Herkunftsangabe zu einer Gattungsbezeichnung geworden ist, die dann nicht mehr spezifisch schützbar ist.

■ Streit um EU-Arbeitszeitrichtlinie geht weiter

Das Europäische Parlament hat am 17.12.2008 mit absoluter Mehrheit in zweiter Lesung den Gemeinsamen Standpunkt des Ministerrates zur Richtlinie "über bestimmte Aspekte der Arbeitszeitgestaltung" zurückgewiesen. Damit geht der jahrlange Streit über die maximale Wochenarbeitszeit (Opt-out-Regelungen) und Bereitschaftsdienste in die nächste Runde.

Das Europäische Parlament will die wöchentliche Höchstarbeitszeit in der EU auf 48 Stunden be-

grenzen und kalkuliert dabei über einen Zeitraum von 12 Monaten. Ausnahmen von dieser Regel, also sog. Opt-Out-Regelungen, sollen innerhalb von drei Jahren auslaufen.

Der EU-Ministerrat hatte sich auf einem mühsam errungenen Kompromiss geeinigt, der demgegenüber Ausnahmen bei Zustimmung der betroffenen Arbeitnehmer bis zu 60 bzw. 65 Stunden (wenn inaktive Bereitschaft zur Arbeitszeit gezählt wird) zuließ.

Neben dem Streitpunkt über die Ausnahmen von der prinzipiellen Höchstarbeitszeit von 48 Stunden ist auch noch die Anrechnung von Bereitschaftszeiten umstritten. Bereitschaftszeiten sollen laut EP vollständig als Arbeitszeit gewertet werden. Allenfalls hinsichtlich einer unterschiedlichen Gewichtung inaktiver Bereitschaftszeit, z. B. bei der Bezahlung, gibt es seitens des EP Zustimmung. Der Rat sieht Bereitschaftszeit hingegen grundsätzlich als Ruhezeit an, sofern nationale Gesetzgeber oder Tarifparteien nichts anderes beschließen; er unterscheidet dabei allerdings zwischen inaktiven und aktiven Zeiten – nur letztere sollen als Arbeitszeit zählen.

Als nächster Schritt steht nun das Vermittlungsverfahren zwischen EP und Rat an. Gelingt dabei keine Einigung, ist die angestrebte Überarbeitung der geltenden Arbeitszeitrichtlinie gescheitert. Da durch die Überarbeitung der Richtlinie den EuGH-Urteilen zur Wertung von Bereitschaftsdienst als Arbeitszeit Rechnung getragen werden sollte, würde das in einigen Ländern zu Problemen insbesondere bei der ärztlichen Versorgung durch Klinikärzte führen. Deutschland hatte diese EuGH-Rechtsprechung schon ins Arbeitszeitgesetz umgesetzt, dafür aber die 48-Stunden-Regelung aufgeweicht.

■ **EU-Zeitarbeitsrichtlinie: Umsetzungsfrist bis 5.12.2011**

Nachdem das Europäische Parlament am 22.10.2008 in zweiter Lesung die Zeitarbeitsrichtlinie gebilligt hatte und damit der sechsjährige Streit um diese Richtlinie beendet wurde, ist die sie nun am 05.12.08 im Amtsblatt <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:304:0001:0001:1-DE>

[08:327:0009:0014:DE:PDF](http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2008:304:0001:0001:1-DE) veröffentlicht worden. Die Mitgliedstaaten müssen sie bis spätestens zum 5.12.2011 in nationales Recht umsetzen.

■ **Das neue Bundesraumordnungsgesetz ist da!**

Das neue Bundesraumordnungsgesetz wurde am 22.12.2008 vom Kabinett verabschiedet und ist am 30.12.2008 veröffentlicht worden. Teile des Gesetzes: der Abschnitt 3, §§ 17– 25, u. a. die für den Verkehr maßgeblichen Regelungen sowie der § 29 Artikel 1 und Nummer 1 des Artikels 2 sind zum 31.12.2008 bereits in Kraft getreten. Im Übrigen gelten die Neuregelungen zum 30.06.2009. Das Gesetz zur Neufassung des Raumordnungsgesetzes und zur Änderung anderer Vorschriften (Ge-ROG) vom 22.12.2008 tritt an die Stelle des bislang geltenden Raumordnungsgesetzes (ROG). Die divergierenden Regelungen zum Inkrafttreten resultieren aus der Föderalismusreform. Die vormalig geltende Rahmengesetzgebungskompetenz ist in die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz überführt worden. Mit der Folge, dass die Länder abweichende Vorschriften erlassen können. Vorliegend sollen sie die Möglichkeiten erhalten, ihr bislang geltendes Landesrecht entsprechend anpassen zu können, um eine reibungslose Umsetzung zu ermöglichen.

■ **GWB-Novelle zum Vergaberecht vom Bundestag verabschiedet**

Nach den intensiven Diskussionen im Wirtschaftsausschuss des Bundestags, die mit Beschlussempfehlung und Bericht von 17.12.2008 abgeschlossen wurden, hat der Bundestag am 19.12.2008 in 2. und 3. Lesung den Gesetzentwurf zur Änderung des GWB und der Vergabeverordnung verabschiedet. Nunmehr muss der Bundesrat noch zustimmen, wahrscheinlich am 13.02.2009. Der Wirtschaftsausschuss hatte noch einige Änderungen in den ursprünglich eingebrachten Gesetzentwurf eingefügt. So ist die losweise Vergabe auch für den Nachunternehmerbereich vorgesehen. Dieser mittelstandsfreundliche Ansatz wird aber

durch Verschärfungen im Rechtsschutz wieder revidiert.

■ **EuGH zur Verlegung des Unternehmenssitzes – Cartesio**

Der Europäische Gerichtshof hat am 16.12.2008 zur Frage der Zulässigkeit der Sitzverlegung/Hauptverwaltung einer ungarischen Gesellschaft ("Cartesio") in einen anderen Mitgliedstaat entschieden ([C-210/06](#)). Nach ungarischem Recht befindet sich der Sitz (Satzungssitz) einer Gesellschaft an dem Ort, an dem sich die Hauptverwaltung befindet. Die Gesellschaft wollte jedoch weiterhin eine ungarische Gesellschaft bleiben. Der Gerichtshof widmet sich nach formalen Fragen den Argumenten aus den Urteilen *Sevic*, *Daily Mail* und *Überseering* und kommt zu dem Schluss, dass die durch den EGV gewährte Niederlassungsfreiheit durch die Weigerung des ungarischen Handelsregisters, die Sitzverlegung einzutragen, nicht verletzt wird. Denn Art. 43 EG und 48 EG sind beim gegenwärtigen Stand des Gemeinschaftsrechts dahin auszulegen, dass sie Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats nicht entgegenstehen, die es einer nach dem nationalen Recht dieses Mitgliedstaats gegründeten Gesellschaft verwehren, ihren Sitz in einen anderen Mitgliedstaat zu verlegen und dabei ihre Eigenschaft als Gesellschaft des nationalen Rechts des Mitgliedstaats, nach dessen Recht sie gegründet wurde, zu behalten.

■ **EU-Kommission: Gleichwertigkeit von Rechnungslegungsvorschriften bestimmter Drittländer**

Mit der Verordnung (EG) Nr. [1289/2008](#) hat die EU-Kommission die Gleichwertigkeit der Generally Accepted Accounting Principles (GAAP) Japans und der Generally Accepted Accounting Principles Amerikas anerkannt. Drittstaatsemittenten, die nach den Rechnungslegungsvorschriften von Kanada, China, Korea oder Indien ihren Jahresabschluss erstellen, sind nun nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1569/2007 privilegiert. Die GAAP dieser

Drittländer konvergieren nach Prüfung der EU-Kommission bzw. hat das betreffende Drittland sich zur Übernahme der IFRS verpflichtet bzw. mit der Gemeinschaft bis zum 31.12.2008 eine Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung geschlossen, die eine Übergangsfrist bis maximal 31. Dezember 2011 vorsieht. Überleitungsrechnungen entfallen für diese Drittstaaten-Emittenten. Mit der oben genannten Verordnung wird die Verordnung (EG) Nr. 809/2004 zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates im Hinblick auf bestimmte Angaben für den Prospekt und auf Werbung geändert. Sie gilt ab dem 1. Januar 2009.

Die Anerkennung der Rechnungslegungsstandards hat Auswirkungen auf die jährlich und halbjährlich zu erstellenden konsolidierten Abschlüsse (vgl. hierzu Verordnung (EG) 1606/2002 und Richtlinie 2004/109/EG). Mit der Entscheidung der Kommission vom 12.12.2008 ([2008/961/EG](#)) hat die Kommission die Entscheidung 2006/891/EG aufgehoben. Auch für diese jährlich und halbjährlich zu erstellenden konsolidierten Abschlüsse gelten die als gleichwertig anerkannten GAAP.

■ **BKA-Gesetz endgültig verabschiedet**

Nach der Einigung im Vermittlungsausschuss hat der Bundesrat am 19.12.2008 ebenso wie vorher der Bundestag dem Gesetzentwurf für das Bundeskriminalamt zugestimmt. Wegen der großen verfassungsrechtlichen Bedenken wird sich das Bundesverfassungsgericht mit dem Gesetz beschäftigen. Das BKA-Gesetz ist verkündet im BGBl I, 3083 und mit dem 01.01.2009 in Kraft getreten.

Die Änderungen gegenüber dem ursprünglichen Entwurf betreffen folgende Punkte:

- Die Online-Durchsuchung privater Computer darf nur durch einen Richter angeordnet werden. Die Befugnis des BKA-Präsidenten, bei Gefahr im Verzug Durchsuchungen anzuordnen, ist entfallen.
- Die online gewonnenen Daten dürfen nur unter Leitung des anordnenden Gerichts ausgewertet werden, um den Kernbereich der Privatsphäre angemessen berücksichtigen zu können.
- Bezüglich der zeugnisverweigerungsberechtigten

Personen gibt es keine Änderungen.

■ Bundestag beschließt TK-Entschädigungsneuordnungsgesetz

Für die Verpflichtung zur Vorratsdatenspeicherung hat nunmehr der Bundestag eine entsprechende Entschädigung verabschiedet. Damit werden zwar Sach- und Personalkosten der Telekommunikationsunternehmen aufgefangen, Investitionskosten sind jedoch nicht erstattungsfähig.

Mit dem TK-Entschädigungsneuordnungsgesetz wird in das Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz (JVEG) ein Pauschalssystem für die Vergütung bei Überwachungen der Telekommunikation eingeführt. Hiervon umfasst ist insbesondere auch das Erteilen von Auskünften über Bestands-, Verkehrs- und Standortdaten. Der Bundesrat muss dem Gesetzentwurf noch zustimmen. Dies erfolgt erst Anfang 2009.

■ BMI legt Entwurf zur Änderung des BSI-Errichtungsgesetzes vor

Das BSI soll als zentrale Stelle des Bundes eingerichtet werden, die die IT des Bundes anlassunabhängig, aber auch einzelfallbezogen sichern und Gefahren abwehren soll. Hierzu ist das BSI befugt, Informationen über Sicherheitslücken und neue Angriffsmuster zu sammeln, auszuwerten und neben den staatlichen Stellen auch die Öffentlichkeit und Unternehmen zu informieren.

■ Europäische Union – Europäischer Gerichtsatlas für Zivilsachen

Der Europäische Gerichtsatlas für Zivilsachen gibt einen Überblick u. a. über folgende Themen: Zuständige Gerichte, Prozesskostenhilfe, Zustellung von Schriftstücken, Beweisaufnahme, Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen, Formblätter zum Ausfüllen.

http://ec.europa.eu/justice_home/judicialatlascivil/html/index_de.htm

■ Anhörung im Rechtsausschuss zum geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Am 17.12.2008 befragten die Mitglieder des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages Sachverständige zum geplanten Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG).

Beim fair value bei Finanzinstrumenten, die zum Handel gehalten werden, waren sich die Sachverständigen uneinig über den Bedarf und die Auswirkungen dieser geplanten Regelung. Dagegen wurde von vielen Sachverständigen ein Verzicht auf die Aktivierung latenter Steuern angeregt. Aufgrund der unterschiedlichen Interessen der Unternehmen, Abgrenzungsschwierigkeiten etc. betreffend der Aktivierung immaterieller Vermögensgüter wurde im Ergebnis ein Wahlrecht diskutiert. Die durch das BilMoG entstehende Flut neuer Anhangangaben und deren Übertragung auch auf den Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes wurde vorgetragen, jedoch nicht im Detail diskutiert. Bei der vorgeschlagenen Definition zu den Zweckgesellschaften wird den Experten zufolge das Ziel, die Einbeziehung von Zweckgesellschaften in den Konzernabschluss, nicht erreicht. Von zwei Sachverständigen wurde zudem vorgeschlagen, den IFRS-Einzelabschluss, so wie im Referentenentwurf vorgesehen, im HGB zu berücksichtigen. Die Sachverständigen, ihre Stellungnahmen etc. können abgerufen werden unter:

http://www.bundestag.de/ausschuesse/a06/anhoerungen/43_Bilanzrecht/index.html.

■ Verlängerung des Verbotes von bestimmten Leerverkäufen

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) hat das im September 2008 verhängte Verbot von bestimmten Leerverkäufen nun verlängert. Die Verfügung vom 17.12.2008 gilt bis zum 31.03.2009. Betroffen sind von dem Verbot ungedeckte Leerverkäufe, so genannte „Naked Short Selling“. Naked Short Selling liegt vor, wenn der Verkäufer Aktien verkauft, die zum Zeitpunkt der

Transaktion nicht in seinem Eigentum stehen bzw. er keinen einredefreien Anspruch auf Übereignung von Aktien gleicher Gattung hat. Die vom Verbot betroffenen Aktien sind in nachfolgender Verfügung vom 19.09.2008 zu finden:
http://www.bafin.de/clin_109/nn_722758/SharedDocs/Aufsichtsrecht/DE/Verfuegungen/vf_080919_1_eerverk.html

■ Neues Forderungssicherungsgesetz ab 01.01.2009 in Kraft

In der DIHK-Publikation „Schuldner sollen schneller zahlen“ werden die verschiedenen rechtlichen Möglichkeiten zur Absicherung von überfälligen Zahlungsansprüchen aufgezeigt, unter besonderer Berücksichtigung des neuen Forderungssicherungsgesetzes, das zum 01.01.2009 in Kraft tritt. DIHK-Bestellservice: <http://verlag.dihk.de>.

■ Umfassender Leitfaden zur neuen Erbschaftsteuerreform

Die DIHK-Publikation „Die Erbschaftsteuerreform 2009“ gibt einen umfassenden Überblick über das neue Gesetz sowie alle Änderungen. Sie soll helfen, den Handlungsbedarf aufzuspüren, und richtet sich an Unternehmer wie Steuerberater. DIHK-Bestellservice: <http://verlag.dihk.de>.

■ Aktuelle Steuerinformationen

finden Sie unter:
<http://www.dihk.de/inhalt/themen/rechtundfairplay/steuerrecht/steuerinfo/index.html>

Zum Schluss

■ Plagiate bei Heiratsannoncen

Das LG München I (Urteil vom 12.11.2008 – 21 O 3262/08) musste die Frage entscheiden, ob auch bei Veröffentlichungen von Partnervermittlungen zu schützende geistige Leistungen vorliegen.

Heiratsanzeigen sind urheberrechtlich geschützt, wenn sie "in Wortwahl und Stil gekonnt auf den angesprochenen (elitären) Personenkreis zugeschnitten" sind.

"Bei der Beschreibung und Charakterisierung einer Person lässt sich nicht nur die nahezu unerschöpfliche Vielfalt der Sprache, sondern insbesondere auch die ganze Bandbreite der menschlichen Wahrnehmung zur Geltung bringen. So leistet in den Annoncen der Klägerin auch die Auswahl der Charaktereigenschaften ebenso wie deren sprachliche Umsetzung einen Beitrag zur individuell-schöpferische Leistung."

Zu Grunde lag der Streit zweier Partnervermittlerinnen, die beide dem Liebesglück der oberen 10.000 auf die Sprünge helfen wollen. Die Klägerin fand die von ihr verfassten Annoncen für einen millionenschweren Supertypen und die Tochter aus bestem Industriellen-Hause (Alter: 37 Jahre – natürlich – aussehend wie 28) im Heiratsmarkt einer Zeitung wieder. Inseriert hatte diese allerdings die Konkurrenz. Der Millionär war zwar offensichtlich von einer Annonce zur anderen um einen Zentimeter geschrumpft. Ansonsten glichen sich die Annoncen aber fast vollständig. Die Klägerin wusste auch nichts davon, dass der Millionär nun unter den Fittichen der Beklagten sein Glück versuchte. So oder so: Dies Abkupfern wollte sie der Konkurrentin nicht durchgehen lassen. Die Klägerin ließ die Beklagte also abmahnen, blieb allerdings auf den Kosten für ihren Rechtsanwalt sitzen und klagte diese nun ein.

Identische Person – identischer Text? – Abschreiben von Personenbeschreibungen erlaubt?

Vor Gericht stritten die beiden Heiratsvermittlerinnen dann darum, ob die Beklagte überhaupt abgeschrieben hat – schließlich, so meinte die Beklagte, sei doch ganz klar, dass bei der Beschreibung der identischen Person auch ein ähnlicher Text herauskommen müsse. Außerdem wurde darum gestritten, ob es nicht erlaubt sein muss, solche Texte abzuschieben.

Entscheidung des Gerichts: Heiratsannoncen sind als individuell-schöpferische Leistung schutzfähig!